

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 602. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 4/2021

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das vierte Quartal 2021 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 4/2021 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	30.381.446 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	30.696.682 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	65.207.690 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	51.144.083 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	84.297.345 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	506.523.142 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	473.077.010 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	251.753.162 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	634.143.700 Punkte

- Für den KV-Bezirk Bayern	371.349.644 Punkte
- Für den KV-Bezirk Berlin	47.088.226 Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	90.185.897 Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	151.412.299 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	165.344.231 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	5.248.523 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	108.269.320 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	254.888.187 Punkte

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 602. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 4/2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 4/2021 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. Quartal 2021 in Kraft.